

§ 14 EisbBFG Betreten der Bahnsteige

EisbBFG - Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1) Bahnsteige können grundsätzlich ohne Fahrausweise betreten werden, ausgenommen es sind klar erkennbare Bahnsteigsperrn eingerichtet.
2. (2) Bahnsteigsperrn können dauerhaft oder auch anlassbezogen mobil eingerichtet werden. Eisenbahnunternehmen oder Bahnhofsbetreiber haben dafür zu sorgen, dass die Bahnsteigsperrn für den Fahrgast klar erkennbar sind.

In Kraft seit 20.07.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at